



Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik

**Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (3 Jahre)
zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten
Erzieher**

**Kooperationsvereinbarung (bitte 3 x ausdrucken und
unterschieden der Fachschule zurückgeben)**

zwischen

der / dem _____

(genaue Bezeichnung der Einrichtung, genaue Anschrift, Telefonnummer & E-Mail Adresse)

des Trägers _____

(genaue Bezeichnung des Trägers, Anschrift, Telefonnummer & E-Mail Adresse)

und

Frau / Herrn

(Nachname, Vorname)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(genaue Anschrift)

Telefonnummer: _____ / E-Mail Adresse: _____

wird mit Zustimmung der

Berufsbildenden Schule Idar-Oberstein, Harald-Fissler-Schule
Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik
Vollmersbachstraße 50,
55743 Idar-Oberstein

folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

1. Ziel und Zweck der Ausbildung:

Die Teilzeitausbildung wird nach dem *Rahmen der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen (vom 2. Februar 2005 / zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.06.2020)* berufsbegleitend absolviert. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert (§ 4 Abs. 6). Arbeitgeber und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels und ermöglichen gegenseitige Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung sowie zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Fachschülerin / des Fachschülers in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung.

2. Beschäftigungsverhältnis und -umfang:

Es besteht ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1, letzter Satz mit der Fachschülerin / des Fachschülers in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung in einer geeigneten Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 3 (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und Ganztagschule) im Umkreis von max. 50 km zur Fachschule. (Nachweis über Kartenausdruck mit Routenführung und Kilometerangabe als Anlage beifügen).

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) hat gemäß § 5 Abs. 1, letzter Satz dieses hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (**mind. 19,5 Stunden**) nachzuweisen und bestätigt den o.g. Beschäftigungsumfang mit der Unterschrift dieser Kooperationsvereinbarung.

3. Beginn und Dauer der Ausbildung:

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung dauert gemäß § 4 Abs. 6 insgesamt drei Schuljahre. Das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis beginnt im ersten Ausbildungsjahr am **01.08.20....** und endet voraussichtlich im dritten Ausbildungsjahr am **31.07.20....** (Dauer des Bildungsganges). Bei Nichtbestehen des Berufspraktikums ist gemäß § 9 Absatz 12 eine einmalige Verlängerung um mindestens ½ Jahr zulässig (auch in einer anderen Ausbildungsstätte möglich).

4. Organisation der Kooperation:

- Der wöchentliche Unterricht umfasst gemäß § 6 Abs. 9 bis zu 22 Wochenstunden. Der Teilzeitunterricht findet im ersten Schuljahr Montag, Dienstag und 14-tägig Mittwoch (ungerade Wochen) statt.

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) ermöglicht der Fachschülerin / dem Fachschüler in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung, an den regulären **Unterrichtstagen** der Fachschule und an den Sitzungen der schulinternen **Arbeitsgemeinschaften** der

berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher teilzunehmen (§ 9 Abs. 9).

- Die Absolvierung von **zwei Praktika** von insgesamt 120 Stunden gemäß § 4 Abs. 6 wird vom Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) ermöglicht. Die Praktika sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern oder der Ganztagschule nach § 4 Abs. 1) abzuleisten. Jedes Praktikum kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen. Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Schulferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung ist im aktuellen Zeitplan zu finden.

Die Leistungen der Fachschülerin / des Fachschülers während der Praktika werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, beurteilt (§ 4 Abs. 5). Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule.

- Das **integrierte Berufspraktikum** beginnt im zweiten Schuljahr und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung (§ 11) längstens 24 Monate (§ 9, Abs. 4). Arbeitszeiten aus dem hauptberuflichen o.g. Beschäftigungsverhältnis (in der anerkannten Ausbildungsstätte nach § 4 Abs. 1) werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet (§ 4 Abs. 6). Betragen Ausfallzeiten infolge von Krankheit mehr als 20 Fehltage (d.h. 20 volle Arbeitstage bzw. 40 halbe Arbeitstage), so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit.

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) benennt für den Zeitraum des integrierten Berufspraktikums gemäß § 9 Abs. 1 eine Praxisanleiterin / einen Praxisanleiter. Diese / dieser erstellt eine Beurteilung für die fachlichen Leistungen (§ 9 Abs. 10) und ermöglicht der Fachschülerin / dem Fachschüler, ein Abschlussprojekt gemäß § 10 durchzuführen.

Das Berufspraktikum wird nach dem *Rahmenplan für das Berufspraktikum vom Ministerium für Bildung, Weiterbildung, Wissenschaft und Kultur (vom 20.05.2011)* durchgeführt und von der Fachschule betreut und begleitet (§ 9 Abs. 6).

Nach § 9 Absatz 2 soll die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant befähigt werden, 1. die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch- methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,

2. Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten,
3. eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,
4. eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,
5. in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und
6. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mitzugestalten.

5. Rücktritt

- Grundsätzlich verpflichten sich alle o.g. Kooperationspartnerinnen / Kooperationspartner, die Kooperation für die Dauer der o.g. Vertragsvereinbarung aufrechtzuerhalten. Sofern es dennoch zur Auflösung der Kooperation kommen sollte, bedarf es im Vorfeld eines formlosen Antrages zur **Auflösung der Kooperationsvereinbarung** von Seiten der entsprechenden Kooperationspartnerin / des entsprechenden Kooperationspartners, der von allen o.g. Parteien gegenzuzeichnen ist. Mit Datum der Auflösung endet die berufsbegleitende Teilzeitausbildung gem. § 4 Abs. 6.

Schlussbestimmung:

- Änderungen bzw. Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Fachschülerin / der Fachschüler in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung ist damit einverstanden, dass Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) und Fachschule sich über ihre / seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung zeitnah gegenseitig informieren (siehe oben).

Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- und Weiterbildung der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters gemäß § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung liegt bei oder es handelt sich um Lehrerinnen und Lehrer die auch im Ganztagsschulbereich eingesetzt sind.

Der Nachweis über Kartenausdruck mit Routenführung und Kilometerangabe liegt bei.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Fachschülerin/des Fachschülers)

(Unterschrift der Einrichtung bzw. des Trägers)

Stempel der Einrichtung

(Unterschrift der Fachschule gilt als Zustimmung gem. § 9 Absatz 3)

Stempel der Fachschule

Anlage zur Kooperationsvereinbarung

Name der Fachschülerin / des
Fachschülers in der
berufsbegleitenden
Teilzeitausbildung:

Name der anleitenden Fachkraft mit
berufspädagogischer Fort- oder
Weiterbildung zur Praxisanleitung
oder Lehrer/in im
Ganztagsschulbereich

Alter der zu Betreuenden:

Anzahl der Gruppen:

Entfernung zur BBS-Idar-Oberstein

Aufgabenschwerpunkte der
Fachschülerin / des Fachschülers in
der berufsbegleitenden
Teilzeitausbildung

Arbeitszeiten (inkl. Vor- und
Nachbereitungszeit) der
Fachschülerin / des Fachschüler in
der berufsbegleitenden
Teilzeitausbildung

Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Unterschrift der Fachschülerin / des
Fachschülers

Unterschrift der anleitenden Fachkraft
mit berufspädagogischer Fort- oder Weiterbildung
zur Praxisanleitung

Die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung zur Praxisanleitung ist seit dem Schuljahr 2009/2010 lt. Fachschulverordnung verpflichtend. Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005 liegt vor oder die Praxisanleitung wird durch Lehrer/innen, die auch im Ganztagsschulbereich eingesetzt sind, übernommen.